

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Sigrid Hupach, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Anrechnung von Zeiten des Mutterschutzes

A. Problem

Mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (BGBl. I 2007 S. 554) trat zum 1.1.2012 die Altersrente für besonders langjährig Versicherte in Kraft (§ 38 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI). Versicherte, die die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen, werden durch diese Regelung von der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre ausgenommen. Ziel des Gesetzgebers war es, denjenigen Versicherten einen früheren abschlagsfreien Rentenbeginn zu ermöglichen, die aufgrund jahrzehntelanger Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflegearbeit sowie Kindererziehung ihren Beitrag zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben. Zur Erfüllung der Mindestversicherungszeit von 45 Jahren (§ 50 Absatz 5 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI) waren bisher insbesondere Pflichtbeiträge aus Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit, Kinderberücksichtigungszeiten sowie Zeiten der Pflege (§ 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB VI) vorausgesetzt. Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz (BGBl. I S. 787) wurde § 51 SGB VI mit Wirkung zum 1.7.2014 um die Zeiten der Entgeltersatzleistungen bei Arbeitsförderung, Leistungen bei Krankheit und Übergangsgeld, soweit diese Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind, erweitert (§ 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 3 SGB VI). Besondere Härten aufgrund einer kurzzeitigen Unterbrechung der Erwerbsbiografie sollten somit vermieden werden (Bundestagsdrucksache 18/909).

Beschäftigungsverbote während der Mutterschutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) können nach der geltenden Rechtslage zu solchen besonderen Härtefällen führen, da diese Zeiten nicht auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet werden. werdende Mütter können die Rente für besonders langjährig Versicherte somit erst deutlich später, unter Umständen gar nicht in Anspruch nehmen. Dabei haben Frauen mit der Geburt eines oder mehrerer Kinder der Intention des Gesetzgebers voll und ganz Genüge getan, nämlich einen unverzichtbaren Beitrag zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet (Bundestagsdrucksache 18/909). Genau aus diesem Grund werden Kinderberücksichtigungszeiten auf die Wartezeit von 45 Jahre angerechnet, selbst wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit nicht nur kurzfristig, sondern für zehn (unter Umständen

auch mehr) Jahre unterbricht. Vor diesem Hintergrund ist es unangemessen, dass eine kurzzeitige Erwerbsunterbrechung für die Zeiten des Beschäftigungsverbots nicht gelten soll.

Auch die Bundesregierung hat anscheinend Zweifel, ob die jetzige Regelung Bestand haben kann und sieht wohl ebenfalls Änderungsbedarf: Nach einer schriftlichen Frage des Abgeordneten Matthias W. Birkwald stellt sie in der Antwort eine Prüfung in Aussicht, ob „wegen des engen Zusammenhangs von Mutterschutz und Kindererziehung (...) eine Änderung des geltenden Rechts angezeigt ist“ (vgl. Bundestagsdrucksache 18/2930, Frage Nr. 30).

B. Lösung

Die Zeiten des Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz sind bei der Anrechnung auf die Wartezeit von 45 Jahren zu berücksichtigen. So wird sichergestellt, dass auch Müttern aufgrund einer kurzzeitiger Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit in Folge der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzfrist des Mutterschutzes (§§ 3 Absatz 2 und 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz – MuSchG) kein Nachteil bei der Inanspruchnahme der abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 38 und 236b Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI) entsteht. Zugleich wird so einer Diskriminierung gegenüber Frauen aufgrund ihres Geschlechtes vorgebeugt. Denn nur Frauen können von einem Beschäftigungsverbot aufgrund des Mutterschutzgesetzes betroffen sein.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Diese wurden bisher nicht erörtert.

Insgesamt dürfte es sich um nur wenige betroffene Frauen handeln: Im Rentenzugang 2012 wurde von rund 650.000 erstmalig bewilligten Altersrenten 12.306 Versicherten eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte gewährt. Hier-von entfielen lediglich 1.751 Altersrenten dieser Rentenart auf Frauen. Im Rentenzugang 2013 waren von ebenfalls rund 650.000 Altersrenten lediglich 16.197 Renten für besonders langjährig Versicherte. 2.441 Frauen erhielten diese Altersrente. Dies entsprach 0,4 Prozent bzw. 0,6 Prozent der Versicherten. Frauen müssten zudem Kinder geboren haben und lediglich aufgrund der bisher mangelnden Anrechnung der Mutterschutzzeiten auf die 45-jährige Wartezeit den Anspruch auf die Rente für besonders langjährig Versicherte verfehlt haben. Dies dürfte den Kreis der Berechtigten noch einmal deutlich einschränken. Insoweit sind die Kosten als gering einzuschätzen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Anrechnung von Zeiten des Mutterschutzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

In § 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Berücksichtigungszeiten“ die Wörter „sowie Zeiten der Schwangerschaft oder der Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 2015

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 (BGBl. I S.554) wurde mit Wirkung zum 1.1.2012 die neue Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 38 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI) eingeführt. Die Wartezeit beträgt hierfür 45 Jahre (§ 51 Absatz 3a SGB VI). Diese Regelung wurde im Zuge des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes mit Wirkung zum 1.7.2014 ausgeweitet: Zählten zur Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren zuvor lediglich Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege, werden seither auch Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, Leistungen bei Krankheit und Übergangsgeld angerechnet, soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder (beitragsfreie) Anrechnungszeiten sind.

Diese neu zu berücksichtigenden Zeiten wurden in der Vergangenheit rentenrechtlich unterschiedlich bewertet. Damit diese unterschiedliche Berücksichtigung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu Lasten der Versicherten geht, werden diese Zeiten einer kurzzeitigen Erwerbsunterbrechung bei der Wartezeit von 45 Jahren jetzt ebenfalls berücksichtigt und zwar unabhängig davon, ob sie in der Vergangenheit als Anrechnungszeiten oder als Pflichtbeitragszeiten gewertet wurden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/909).

Während die mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz eingeführte „Rente ab 63“ nach § 236 SGB VI lediglich übergangsweise gilt, gelten die Änderungen des § 51 Absatz 3a Satz 1 SGB VI auch für die Grundvorschrift der in § 38 SGB VI geregelten Altersrente für besonders langjährig Versicherte dauerhaft.

Die volle rentenrechtliche Berücksichtigung der beitragsfreien Anrechnungszeiten (§ 58 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) unterblieb im Gesetzgebungsverfahren zum RV-Leistungsverbesserungsgesetz. Dabei besteht eine inhaltliche Nähe sowohl zu Arbeitsunfähigkeit (Beschäftigungsverbot) aufgrund Krankheit (Krankengeldbezug) beziehungsweise der Erziehung von Kindern (Berücksichtigungszeit). Beide letztgenannten Zeiten werden uneingeschränkt auf die 45 Jahre angerechnet (auch wenn diese beitragsfreie Zeiten sind). Selbst die Bundesregierung stellt auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Matthias W. Birkwald in ihrer Antwort eine Prüfung in Aussicht, ob „wegen des engen Zusammenhangs von Mutterschutz und Kindererziehung (...) eine Änderung des geltenden Rechts angezeigt ist“ (vgl. Bundestagsdrucksache 18/2930, Frage Nr. 30).

Im Normalfall besteht ein Beschäftigungsverbot von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung. Die Zeit der nachgeburtlichen Mutterschutzfrist (§ 6 Absatz 1 MuSchG) wird vom Tag der Geburt des Kindes durch die 10-jährige Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung (§ 57 SGB VI) bereits auf die 45-jährige Wartezeit angerechnet. Dabei ist es rentenrechtlich unerheblich, wann bzw. an welchem Tag das Kind geboren wurde. Maßgeblich ist allein, dass der Kalendermonat an wenigstens einem Tag mit einem rentenrechtlichen Sachverhalt belegt ist (vgl. § 122 Absatz 1 SGB VI). Dagegen bleibt die beitragsfreie Anrechnungszeit für die Zeit des sechswöchigen Beschäftigungsverbots vor der Geburt (§ 3 Absatz 2 MuSchG) zum Teil nicht berücksichtigungsfähig. Frauen wird somit ein Anspruch auf eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte deutlich erschwert, wenn im Monat vor der Geburt des Kindes ausschließlich die Anrechnungszeit aufgrund des gesetzlichen vorgeschriebenen Mutterschutzes vorliegt.

Zwar hat die Bundesregierung die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzänderungen geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Regelungen zur „Rente ab 63“ gleichstellungspolitisch ausgewogen seien (Bundestagsdrucksache 18/909). Dennoch ist die Berücksichtigung des Mutterschutzes bei der Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren verfassungsrechtlich geboten: Der Schutz von Frauen vor geschlechtsbezogener Diskriminierung wird vom besonderen Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz erfasst. Nur Frauen sind von der Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit aufgrund der Schwanger- und Mutterschaft von der Regelungslücke betroffen. Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2011 bei einer zu § 51 Absatz 3a SGB VI vergleichbaren Regelung über die Außerachtlassung der Mutterschutzfristen für die Wartezeit in der früheren Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) gleich in zweifacher Hinsicht eine Ungleichbehandlung von Müttern beanstandet und diese für verfassungswidrig erklärt (BVerfG, 1 BvR 1409/10). Danach führe der Ausschluss der Berücksichtigung von Zeiten des Mutterschutzes bei der Wartezeiterfüllung zu einer Ungleichbehandlung von Frauen mit Mutterschutzzeiten gegenüber männlichen Arbeitnehmern, deren Erwerbsbiografie nicht durch die gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Mutterschutzzeiten unterbrochen wurden und auch nicht

werden können. Zum anderen liege auch eine Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen männlichen und weiblichen Versicherten vor, deren Krankheitszeiten für die Rente aus der VBL anzurechnen wären.

Nicht zu Letzt gelten die Zeiten des Beschäftigungsverbots nach § 3 Absatz 1 und § 4 MuSchG, anders als § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG, als Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und unterliegen somit der Versicherungs- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Auch hier besteht ein Beschäftigungsverbot aufgrund der Schwangerschaft der Mutter. Und auch hier liegt eine unverschuldete kurzzeitige Unterbrechung der Erwerbsbiografie vor. Eine pflichtversicherte Beschäftigte, die aufgrund von Krankheit ihre Tätigkeit unterbrechen muss, ist somit rentenrechtlich (u.U. bezüglich des Lohnes) besser gestellt, als eine pflichtversicherte Beschäftigte, während des Beschäftigungsverbots aufgrund der Schwangerschaft sechs Wochen vor der Geburt.

Dabei drängt die Zeit: Die „Rente ab 63“ kann seit dem 1. Juli 2014 in Anspruch genommen werden. Für jeden Monat, den Frauen aufgrund der Nichtberücksichtigung der Mutterschutzfristen die Rente für besonders langjährig Versicherte nicht in Anspruch nehmen können, erhöhen sich bei vorzeitigem Rentenbeginn die Abschläge. Oder die Frauen sind gezwungen, länger für die „Rente ab 63“ zu arbeiten als Männer. Dies war aber wohl kaum Intention des Gesetzgebers. Aufgrund dieses offensichtlichen Problems ist dringender Handlungsbedarf gegeben. Allein schon, da ein zu erkennender Verstoß gegen das Grundgesetz umgehend vom Gesetzgeber beseitigt werden sollte.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 2 (§ 51 SGB VI)

§ 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 sieht schon bislang vor, dass auch Berücksichtigungszeiten für Zeiten der Kindererziehung und wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet werden. Auch bei den Mutterschutzfristen handelt es sich, wie bei den Berücksichtigungszeiten, rentenrechtlich um beitragsfreie Zeiten. Aufgrund des engen Zusammenhangs von Mutterschutz und Kindererziehung wird mit der Aufnahme von Zeiten der Schwangerschaft oder der Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz in § 51 Absatz 3a Satz 1 in Nummer 2 sichergestellt, dass sich insbesondere die Zeit des Beschäftigungsverbots vor der Geburt nicht zu Lasten von Frauen bei der Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren bei der Rente für langjährig Versicherte auswirkt. Dies ist sowohl aus Gerechtigkeits- als auch Gleichbehandlungsgründen notwendig, da nur Frauen aufgrund der Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit während der Schwangerschaft von dieser Regelungslücke betroffen sein können.

Eine zu befürchtende präjudizierende Wirkung kann ausgeschlossen werden. Es handelt sich um eine sehr spezifische Konstellation, von der nur werdende Mütter betroffen sein können.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Aufgrund des offensichtlichen Regelungsfehlers sowie der anzunehmenden Grundgesetzwidrigkeit der bisherigen Regelung ist es geboten und angemessen, rückwirkend zum 1. Juli 2014 (Inkrafttreten des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes vom 23. Juni 2014; BGBl. I S. 787) Zeiten des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschaftsgesetz auf die Wartezeit von 45 Jahren anzurechnen. Bereits abgelehnte Anträge von Frauen auf die Rente für besonders langjährig Versicherte werden von der Rentenversicherung von Amts wegen erneut geprüft und ggf. neu beschieden.